

# Bundesgesetz über die politischen Rechte

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 15. September 2006<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 8. November 2006<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976<sup>3</sup> über die über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

#### *Art. 10a* Information der Stimmberechtigten

<sup>1</sup> Der Bundesrat informiert die Stimmberechtigten umfassend über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen. Er vertritt dabei die Haltung der Bundesversammlung.

<sup>2</sup> Er informiert kontinuierlich und beachtet die Grundsätze der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Gesetz ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Volksouveränität statt Behördenpropaganda» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Minderheit 1* (Amstutz, Fehr Hans, Hutter Jasmin, Joder, Pfister Gerhard, Schibli, Weyeneth)

*Nichteintreten auf den Erlassentwurf*

*Minderheit 2* (Weyeneth, Amstutz, Hutter Jasmin, Müri, Perrin, Schibli)

*Rückweisung der Vorlage an die Kommission mit dem Auftrag, Artikel 10a BPR so zu formulieren, dass die Informationspflicht des Bundesrates genau umschrieben und gegenüber der heutigen Handhabung klar eingegrenzt wird.*

<sup>1</sup> BBl 2006 9259

<sup>2</sup> BBl 2006 9279

<sup>3</sup> SR 161.1

